

ZH_OBERGERICHT PC210007 vom 28. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC210007

FR: ZH_OBERGERICHT PC210007 du 28 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PC210007 del 28 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 17. August 2020 machte die Klägerin B._____ bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage gegen den Beklagten C._____ (fortan Beklagter) anhängig (Urk. 1). Mit Eingabe vom 22. Oktober 2020 stellte die Beschwerdeführerin für den Beklagten ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung (Urk. 24). Mit Verfügung und Urteil vom 14. Dezember 2020 wurde die Beschwerdeführerin als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beklagten bestellt und das Scheidungsverfahren abgeschlossen (Urk. 49).

E. 1.5

Protokollseiten; Prot. I S. 17 ff.). Die Rügen der Beschwerdeführerin zum Zuschlag auf der Grundgebühr erweisen sich somit als unbegründet. 7. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die von der Vorinstanz auf insgesamt Fr. 5'916.– inklusive Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer festgesetzte (Pauschal-)Entschädigung auch in ihrer Gesamtheit als nicht unangemessen und damit nicht zu beanstanden erweist. Ein Beschwerdegrund ist nicht ersichtlich. Es besteht deshalb kein Anlass, den angefochtenen Entscheid zu korrigieren, zumal die Vorinstanz die Anforderungen des Prozesses aus eigener unmittelbarer Anschauung kennt und daher am besten in der Lage ist, die Bemessungskriterien abzuschätzen und zu gewichten. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. IV. Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig. Die Bemessung der Entscheidungsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Sie ist, basierend auf einem Streitwert von

- 9 - Fr. 3'200.– (ohne Mehrwertsteuerzuschlag), in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 460.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Von der Zuschreibung einer Parteientschädigung ist abzusehen. Es wird erkannt:

E. 2

Am 25. Januar 2021 reichte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eine Honorarnote ein, mit welcher sie basierend auf zwei Rechnungen die Zuschreibung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 10'790.51 beantragte, basierend auf einem geltend gemachten Zeitaufwand von 44.53 Stunden à Fr. 220.–, Barauslagen von Fr. 222.45 und 7.7% Mehrwertsteuerzuschlag auf Fr. 10'019.05 (Urk. 61/1-3). Mit Verfügung vom 25. Februar 2021 setzte die Vorinstanz die Entschädigung der Beschwerdeführerin für deren Bemühungen und Barauslagen auf Fr. 5'916.– (inkl. Mehrwertsteuer) fest (Urk. 64 = Urk. 68).

E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin beantrage in ihrer Honorarnote eine Entschädigung in einer Höhe, die gemäss Anwaltsgebührenverordnung für einen zeitlich aufwändigen beziehungsweise sachlich komplexen Fall veran-

- 5 - schlägt werde. Dies obwohl weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht besonders komplizierte Verhältnisse vorgelegen hätten, sondern von einem einfachen bis durchschnittlichen Fall ausgegangen werden könne. Auch im Vergleich zur Honorarnote der Gegenseite, welche Bemühungen von insgesamt Fr. 5'592.30 (inkl. Barauslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) geltend mache, sei die Honorarnote der Beschwerdeführerin als übersetzt zu erachten (Urk. 68 S. 4). Es habe sich um eine Ehescheidung eines Paares ohne gemeinsame Kinder gehandelt, wobei auch die güterrechtlichen Verhältnisse keineswegs komplex gewesen seien. Es könne von einer gesamthaft gesehenen durchschnittlichen Verantwortung und einer normalen Schwierigkeit des Falles ausgegangen werden. Das Verfahren habe eine relativ kurze Verfahrensdauer aufgewiesen und auch der Aktenumfang von rund 60 Aktenstücken zeige, dass das Verfahren eher kompakt gewesen sei. Anlässlich der Einigungsverhandlung beziehungsweise der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen sei das Verfahren mit einer mit Hilfe des Gerichts ausgearbeiteten Konvention beendet worden. Die Grundgebühr sei deshalb in der Nähe der "ordentlichen" unteren Grenze des Rahmens von § 5 Abs. 1 AnwGebV anzusetzen, mithin erscheine eine Grundgebühr von Fr. 3'300.– als angemessen (Urk. 68 S. 5). Da sich die Parteien neben der Hauptsache auch zu vorsorglichen Massnahmen hätten äussern müssen, rechtfertige sich in Anwendung von § 11 AnwGebV ein Pauschalzuschlag von insgesamt 60% auf total Fr. 5'280.– (Urk. 68 S. 5 f.). Betreffend die Barauslagen sei nicht näher aufgeschlüsselt und daher nicht nachvollziehbar, wofür Fr. 9.– als Spesen im Zusammenhang mit "Anträge für Scheidung" verlangt würden, weshalb der Gesamtbetrag von Fr. 222.45 auf Fr. 213.45 zu reduzieren sei (Urk. 68 S. 6). Insgesamt sei die Beschwerdeführerin für die Einigungsverhandlung sowie das Verfahren um vorsorgliche Massnahmen mit Fr. 5'916.– (inkl. Barauslagen von Fr. 213.45 und 7.7% Mehrwertsteuer auf Fr. 5'493.–) zu entschädigen (Urk. 68 S. 7).

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht mit Verweis auf Art. 9 BV geltend, die Vorinstanz habe die Grundgebühr von Fr. 3'300.– anhand der Kostennote der Gegenanwältin veranschlagt, was unhaltbar und willkürlich sei, da die Vergleichsbasis nicht dieselbe sei (Urk. 67 S. 2 Rz. 4, S. 5 Rz. 18, S. 6 Rz. 20). Auch wenn es zu-

- 6 - trifft, dass die Vorinstanz in einem ersten Schritt den von der Beschwerdeführerin total geltend gemachten Stundenaufwand mit der Honorarnote der Gegenanwältin verglich (vgl. Urk. 68 S. 4), berechnete sie die konkrete Entschädigung in der Folge nach den Vorgaben der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010, so wie dies vom Gesetzgeber vorgesehen wird (Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AnwG i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Dabei führte sie mit verschiedenen sachlichen Argumenten zu Umfang, Schwierigkeit und Verantwortung des Falles aus, weshalb sie die Grundgebühr innerhalb des ordentlichen Gebührenrahmens von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV (Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.–) in der Nähe der unteren Grenze auf Fr. 3'300.– ansetzte (vgl. Urk. 68 S. 5). In diesem Vorgehen der Vorinstanz ist, auch mit Blick auf die obgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. E. III.2), keine Willkür erkennbar. Der entsprechende Einwand der Beschwerdeführerin ist daher unbegründet.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt des Weiteren, dass entgegen der Darstellung der Vorinstanz von einem erhöhten notwendigen Aufwand auszugehen und die Verantwortung durchschnittlich schwierig bis hoch gewesen sei, weshalb die Grundgebühr auf Fr. 5'300.– festzusetzen sei. Hierzu erläutert sie ausführlich, weshalb der in ihrer Kostennote vom 25. Januar 2021 aufgelistete zeitliche Aufwand notwendig gewesen sei und worin dieser genau bestanden habe (Urk. 67 S. 3 ff. Rz. 8 bis 17 und 21). Im vorinstanzlichen Verfahren beschränkte sie sich noch darauf, je eine Aufstellung ihrer Bemühungen für die Scheidung und eine für das Massnahmenbegehren einzureichen (Urk. 61/1-3). Aufgrund des Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO, vgl. E. II.3) können ihre im Beschwerdeverfahren neu vorgebrachten Ausführungen zum Aufwand und zur Schwierigkeit ihres Mandates nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Einwendungen ist dementsprechend nicht weiter einzugehen. Doch auch unabhängig vom geltenden Novenverbot wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, der Vorinstanz darzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats der von ihr geltend gemachte Aufwand erforderlich gewesen war, ging dieser doch über das Mass dessen hinaus, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). So entsteht der

- 7 - Anspruch auf eine volle Grundgebühr grundsätzlich erst mit der Erarbeitung der Klagebegründung respektive Klageantwort und deckt diese Grundgebühr auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Zudem kann die Gebühr bei Erledigung des Prozesses durch Vergleich und bei eingehender Instruktion der Partei auf die Hälfte bis einen Viertel herabgesetzt werden (§ 11 Abs. 4 AnwGebV). Da das vorliegende Scheidungsverfahren ohne Rechtsschriften zur Hauptsache bereits anlässlich der rund 2.5-stündigen Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen respektive Einigungsverhandlung vom

E. 9

November 2020 mittels Vollkonvention abgeschlossen werden konnte (vgl. Prot. I S. 17 bis 24, Urk. 47), musste die Beschwerdeführerin damit rechnen, dass die Vorinstanz die Grundgebühr im untersten Bereich des ordentlichen Gebührenrahmens von § 5 Abs. 1 AnwGebV ansetzen könnte. Dabei wäre es ihr auch offen gestanden, die Vorinstanz anzufragen, in welcher Höhe der Grundbetrag in durchschnittlichen Verfahren gleicher Art praxismässig festgesetzt wird (BGer 5A_380/2014 vom 30. September 2014, E. 3.1). Dies hat die Beschwerdeführerin unterlassen. Schlussendlich erscheinen die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz zur Höhe der Grundgebühr auch als nachvollziehbar und als dem konkreten Fall angemessen. Die Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich auch in dieser Hinsicht als unbegründet. 6. Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, die Erhöhung der Grundgebühr um 30% für das Massnahmenbegehren sei ungenügend. Es sei nicht klar, wie diese Pauschale festgesetzt worden sei, weshalb es als Ausfluss des rechtlichen Gehörs an einer Begründung mangle. So werde auch nichts zur Schwierigkeit des Massnahmenbegehrens gesagt (Urk. 67 S. 5 Rz. 18). Selbst eine Verdopplung der Grundgebühr wäre ungenügend gewesen, hätte dieser Betrag den effektiven Aufwand auch nicht gedeckt (Urk. 67 S. 6 Rz. 19). Zunächst ist auch in diesem Zusammenhang anzumerken, dass aufgrund des Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO, vgl. E. II.3) die neuen Vorbringen zum notwendigen Aufwand für das Massnahmenbegehren im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen sind. Des Weiteren verkennt die

Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz die Grundgebühr um total 60% erhöhte (vgl. 68 S. 6 oben). Dabei stützte sie sich korrekterweise auf § 11 Abs. 2 AnwGebV, der besagt, dass für die Teilnahme an zusätzli-

- 8 - chen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr oder ein Pauschalbetrag an gerechnet werde. Die Summe der Zuschläge beträgt dabei in der Regel höchstens die Grundgebühr (§ 11 Abs. 3 AnwGebV). Die Vorinstanz führte aus, dass der notwendige Zeitaufwand für die Schritte im Zusammenhang mit den vorsorglichen Massnahmen einen Zuschlag im Umfang von 60% der Grundgebühr rechtfertige (Urk. 68 S. 5 f.). Der Einwand, es mangle an einer Begründung, erweist sich somit als unzutreffend. Zudem erscheint der Zuschlag auch als den vorliegenden Verhältnissen angemessen, reichte die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Massnahmenbegehren nebst den am 22. Oktober 2020 schriftlich gestellten unbegründeten Anträgen (Urk. 24 S. 2 f., Urk. 26 S. 3) doch einzig die Rechtsschrift vom 9. November 2020 ein, welche fünf Seiten Text umfasst (Urk. 31). Weitere Rechtsschriften ergingen keine und auch anlässlich der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 2. Dezember 2021 beschränkte sich die Beschwerdeführerin auf wenige mündliche Ausführungen (rund

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.